



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung**

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth  
und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 25.11.2024 – 15.12.2024**

**Ältestenausschuss**

Montag, den 25. November 2024, 15.00 Uhr

**Stadtrat**

Mittwoch, den 27. November 2024, 15.00 Uhr

**Bauausschuss**

Dienstag, den 3. Dezember 2024, 16.00 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**

Mittwoch, den 4. Dezember 2024, 16.00 Uhr

**Bauausschuss**

Dienstag, den 10. Dezember 2024, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

**Amtsblatt - nächste Ausgabe**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am  
Freitag, 13. Dezember 2024

**Inhalt**

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Friedrichstraße 7 in Bayreuth .....	2
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	2
Aufgebot von Sparkassenbüchern .....	2
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth .....	3
Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße in Bayreuth Aktualisierung der Sanierungsziele und Ver- längerung des Sanierungszeitraumes .....	4
Bebauungsplanverfahren Nr. 3/21 „Urbanes Wohnen Am Sendelbach“ .....	4
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Oberkonnersreuther Straße 12 a in Bayreuth .....	6
Unnötiges Warmlaufen von Automotoren .....	6
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Jean-Paul-Straße 6 in Bayreuth .....	7
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	7
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth .....	8
Krankenhauszweckverband Bayreuth .....	10
Christbaummarkt 2024 .....	10
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 236 Bayreuth vom 07.11.2024 .....	11

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Friedrichstraße 7 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Friedrichstraße 7 (Flur-Nr. 637/2 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 19.07.2024) für die Zusammenlegung von zwei Wohneinheiten und Errichtung einer Stahlaußentreppe mit Bescheid vom 30.10.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 22.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Kto. Nr. neu 3404216115](#)  
[Kto. Nr. alt 4216115](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

[Kto.-Nr. neu 3706576323](#)  
[Kto.-Nr. alt 306576323](#)  
[Kto.-Nr. neu 3706265588](#)  
[Kto.-Nr. alt 306265588](#)  
[Kto.-Nr. neu 3703662324](#)  
[Kto.-Nr. alt 303662324](#)

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachung

### Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am **17.09.2024** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Neubau Stadtarchiv mit Sanierung Leers'sche Villa - Vergabe der Bauleistung VE 018 Fliesenarbeiten -	Fliesen Röhlich GmbH Zum Handwerkerhof 9, 90530 Wendelstein	27.09.2024
Staatliche Berufsschule I abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 0151 Stahl-und Metallbau BA 1 -	Löhner Metallbau e.K. Mittelklingensporn 5, 95119 Naila	27.09.2024

Der Bauausschuss hat am **15.10.2024** die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Sanierung, Umbau u. Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Lieferleistung VE 602 Ausstattung lose Möblierung -	Schautz Einrichtungshaus Luitpoldplatz 10-12, 95444 Bayreuth	22.10.2024
Sanierung, Umbau u. Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichsforum - Vergabe der Lieferleistung VE 604 Reihenbestuhlung -	Brunner GmbH Im Salmenkopf 10, 77866 Rheinau	22.10.2024

Der Bauausschuss hat am **05.11.2024** die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Sanierung Graserschule Bayreuth - Vergabe der Bauleistung VE 17.4 Trockenbauwände BA 1 -	Wittig & Paulfranz GmbH & Co. KG Schmiedsgasse 8, 96472 Rödental	06.11.2024
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 1021 Heizung und Kälte BA 1 -	Rütec GmbH Rathenaustraße 3-5, 95444 Bayreuth	13.11.2024
Staatliche Berufsschule I, abschnittsweiser Neubau - Vergabe der Bauleistung VE 2031 Elektroinstallation BA 1 -	DEHN INSTATEC GmbH Hans-Dehn-Str. 1a, 92318 Neumarkt i.d.Opf.	13.11.2024

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de).

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Bekanntmachungen

### Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße in Bayreuth Aktualisierung der Sanierungsziele und Verlängerung des Sanierungszeitraumes

Das Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bayreuth vom 16.03.2016 förmlich festgelegt und im Amtsblatt am 15.04.2016 veröffentlicht. Die Satzung mit dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „L“ Kulmbacher Straße hat mit Stand vom 16.03.2016 weiterhin Bestand, gilt somit unverändert fort. Die Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) vom 27.11.2023 ergab aktualisierte Sanierungsziele. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 23.10.2024 die aktualisierten Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Folgende Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) bestimmte der Stadtrat für das bestehende Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße:

- Bewahrung und Ertüchtigung der denkmalwerten Stadtstrukturen, Gebäudeensembles und Einzeldenkmäler, insbesondere auch im Kontext der besonderen Topographie für unterschiedliche Wohnangebote durch einen Strategiemix aus
  - Sanierung der vorhandenen Bausubstanz,
  - Modernisierung & Schaffung zeitgemäßen Wohnraums,
  - energieeffiziente, respektvolle Altbausanierung,
  - Schaffung qualitätvollen „Urbanen Wohnens“ auf dem Stadtwerke-Areal, d.h. städtebaulich vermittelnd zwischen der historischen Bebauung und den großmaßstäblichen Gebäudekomplexen.
- Schaffung, Stärkung und Belebung kultureller und traditioneller Orte und Einrichtungen insbesondere der Gastronomie- und Braukultur.
- Aufwertung der öffentlichen Räume, v.a. der Plätze mit Ver-

sorgungs- und Treffpunktfunktionen und Freiflächen (darunter v.a. die Grünflächen mit wertvollem Baumbestand) zu beliebten Orten und Pocketparks.

- Aufwertung und Ergänzung des Wegesystems durchs Quartier mit Verbesserung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit (Passagen, Abkürzungen, Auf- und Abgänge - Stichwort: Barrierereduktion) und der Attraktivität der Fuß- und Radwege
  - in Richtung Innenstadt,
  - zu den Wohngebieten an der Herzoghöhe und
  - den Talräumen der Mistel und des Roten Mains,
  - im Quartiersinneren zwischen Kulmbacher Straße und Am Sendelbach und
  - entlang der Straße Am Sendelbach.

Die Sanierung soll gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2024 bis zum Juni 2039 (Sanierungszeitraum) durchgeführt werden.

Außerdem wurde dem aktualisierten Rahmenplan des Sanierungsgebietes „L“ mit Stand 8/2024 zugestimmt. Die Aktualisierung betrifft insbesondere die Teilbereiche des Rathauses II und der Zulassungsstelle, in der eine Anpassung an die Ergebnisse und Ziele der informellen städtebaulichen Rahmenplanung „Neue Mitte Kreuz“, die vom Stadtrat am 29.11.2023 beschlossen wurde, erfolgte.

Alle Unterlagen zum Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße sind auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (<https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php>) verfügbar.

Bayreuth, den 22.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

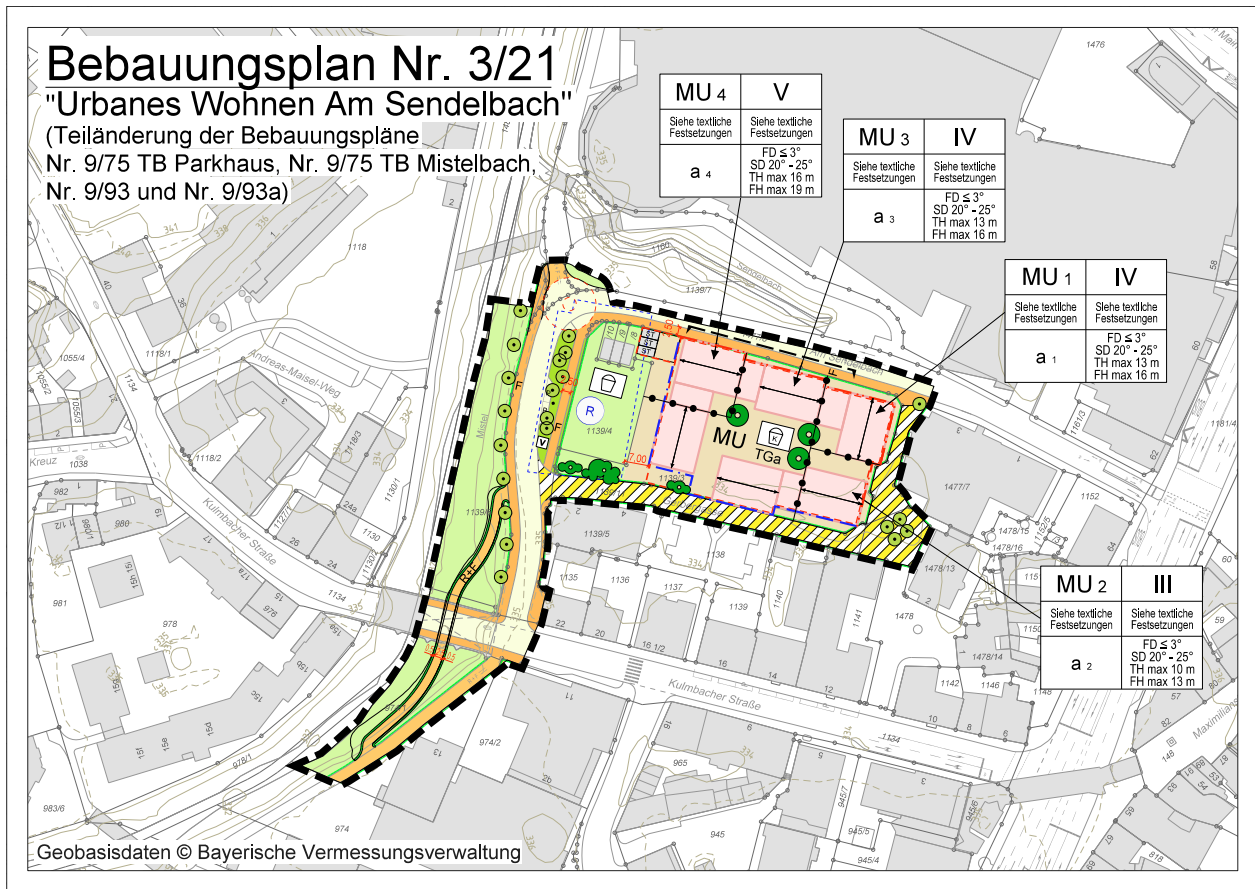
### Bebauungsplanverfahren Nr. 3/21 „Urbanes Wohnen Am Sendelbach“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/75 TB Parkhaus, Nr. 9/75 TB Mistelbach, Nr. 9/93 und Nr. 9/93a)

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 3/21 „Urbanes Wohnen Am Sendelbach“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/75 TB Parkhaus, Nr. 9/75 TB Mistelbach, Nr. 9/93 und Nr. 9/93a) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Planunterlagen werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

## Bekanntmachung



Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (<https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php>) eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 3/21 „Urbanes Wohnen Am Sendelbach“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/75 TB Parkhaus, Nr. 9/75 TB Mistelbach, Nr. 9/93 und Nr. 9/93a) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 22.11.2024  
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
 Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Oberkonnersreuther Straße 12 a in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Oberkonnersreuther Straße 12 a (Flur-Nr. 9/7 der Gemarkung Oberkonnersreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 03.07.2024) für die Nutzungsänderung von zwei Büroeinheiten in Wohnungen mit Anbau eines Balkons sowie Größenanpassung der 2-er Balkone und der Fahrrad-/Mülleinhausung mit Bescheid vom 30.10.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 22.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrösten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch nicht

erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung.

Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz und auch der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 11.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Jean-Paul-Straße 6 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Jean-Paul-Straße 6 (Flur-Nr. 580 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 28.08.2024) für die Nutzungsänderung (EG: Laden zu „AirBnB“-Wohnung, OG + DG: Wohnung zu „AirBnB“-Wohnung) mit Bescheid vom 12.11.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 22.11.2024  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am [15.10.2024](#) die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Bauleistung	Firma	Auftragsdatum
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Mittelspannungsanlage Energiezentrale VE 4312	Omexom Frankenluk GmbH Im Gewerbepark 21 – 33, 96155 Buttenheim	25.10.2024

Der Bauausschuss hat am [05.11.2024](#) die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Bauleistung	Firma	Auftragsdatum
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Metallfassade VE 3088	Evers und Fritz Metallbau Zellaer Höhe 2, 98544 Zella-Mehlis	13.11.2024

## Bekanntmachung

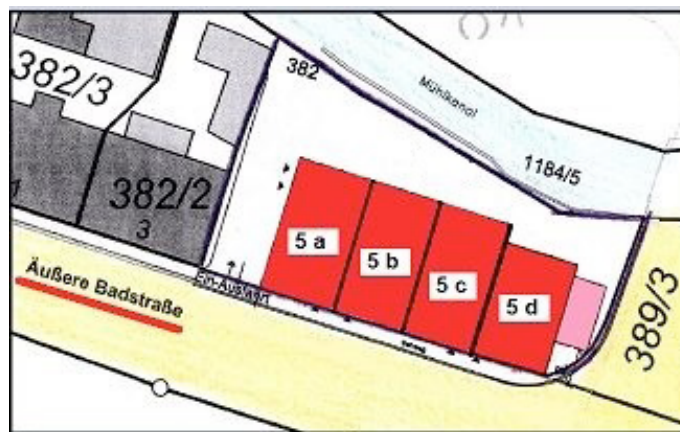
## Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

## Löschungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	382	Bayreuth	Äußere Badstraße 5 (Abbruch)
Mehrfamilienwohnhaus	887/39	Bayreuth	Bismarckstraße 32 (wegen Umbau)
Wohnhaus	449/14	Bayreuth	Lisztstraße 4 (Abbruch)

## Neunummerierungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Reihenhaus	382	Bayreuth	Äußere Badstraße 5 a (siehe Planausschnitt)
Reihenhaus	382	Bayreuth	Äußere Badstraße 5 b (siehe Planausschnitt)
Reihenhaus	382	Bayreuth	Äußere Badstraße 5 c (siehe Planausschnitt)
Reihenhaus	382	Bayreuth	Äußere Badstraße 5 d (siehe Planausschnitt)



Mehrfamilienwohnhaus	887/39	Bayreuth	Bismarckstraße 30 (wegen Umbau)
Wohn- und Pflegeheim	1715	Bayreuth	Karl-von-Linde-Straße 13
Mehrfamilienwohnhaus	449/14, 449/15	Bayreuth	Lisztstraße 6 (Abbruch und Neubau)
Doppelhaushälfte	4077	Bayreuth	Rosenweg 1 (Abbruch und Neubau)
Einfamilienwohnhaus	3762/7	Bayreuth	Tannenweg 25 (Abbruch und Neubau)

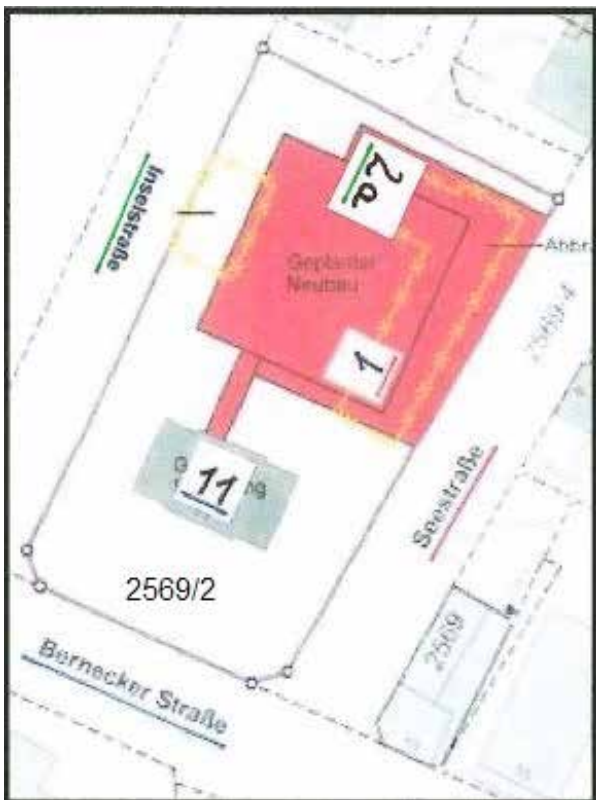
Auf die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.



**Bekanntmachung**

Umnummerierungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
alt: Stadtarchiv	2569/2	Bayreuth	alt: Seestraße 1/Bernecker Straße 11
neu: Stadtarchiv	2569/2	Bayreuth	neu: Seestraße 1/Inselstraße 2 a (Haupteingang/Nebeneingang)
Verwaltungsgebäude	2569/2	Bayreuth	Bernecker Straße 11 (Leers'sche Villa) (siehe Planausschnitt)



Lageplan



Folgende Straße wurde neu benannt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.10.2024 erhält die öffentliche Straße auf den Fl. Nrn. 2047/2 und 2050/14, jeweils Gemarkung Bayreuth, (rot eingetragen) zwischen der Einmündung in die Äußere Badstraße und dem Waldorfkindergarten (bislang Äußere Badstraße 25) die Bezeichnung

„Am Flößanger“.

## Bekanntmachungen

### Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung  
zur Sitzung der  
Verbandsversammlung  
am Montag, den 09.12.2024 um 9.00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses,  
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

#### Tagesordnung

##### Öffentlich

- 1) Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.10.2024
- 2) Rechnungsprüfungsausschuss vom 05.11.2024  
hier: Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bayreuth
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth sowie Entlastung für den Jahresabschluss 2023
- 4) Wirtschafts- und Finanzplan 2025 einschließlich Stellenplan des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth;  
hier: Erlass der Haushaltssatzung

Bayreuth, den 15.11.2024

KRANKENHAUSZWECKVERBAND BAYREUTH

Verbandsvorsitzender

gez. Florian Wiedemann

Landrat

### Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de).

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.dtv.de](http://www.dtv.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

### Christbaummarkt 2024

In der Zeit von Freitag, 06. Dezember 2024, bis einschließlich Dienstag, 24. Dezember 2024, findet auf folgenden Plätzen der Christbaummarkt 2024 statt:

- Jean-Paul-Platz
- Luitpoldplatz
- Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße/gegenüber der Tankstelle
- Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
- Burgenlandplatz
- Ecke Klinikumallee/Weserstraße

Die Verkaufszeiten für den Christbaummarkt werden wie folgt festgelegt:

Werktags von	08.00 Uhr – 18.30 Uhr
Sonntags von	11.00 Uhr – 17.30 Uhr
Heiligabend von	08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Die Offenhaltung des Marktstandes erfolgt nach eigenem Ermessen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Bayreuth, den 12.11.2024

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachung

### Hinweis

Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung muss die nachfolgende Bekanntmachung trotz der bereits geplanten vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages veröffentlicht werden. Die darin enthaltenen Fristen und Termine beziehen sich noch auf den bisher festgelegten Wahltermin im September 2025. Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, erfolgt eine Aktualisierung der Termine.

## Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 236 Bayreuth vom 07.11.2024

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I Nr. 91), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr.283), maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO).

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Neuen Rathaus der Stadt Bayreuth, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 305, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth (Tel.: 0921/25-1212, Telefax: 0921/25-1426; E-Mail: benjamin.kaiser@stadt.bayreuth.de).

### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Postan-

schrift: Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 11. Juli 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4 a BWG).

### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied ei-

## Bekanntmachung

ner anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 13](#) zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach [Anlage 14](#) zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlags-träger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## Bekanntmachung

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der [Anlage 15](#) zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der [Anlage 16](#) zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der [Anlage 17](#) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der [Anlage 18](#) abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens

200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

### D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das oben genannte Büro des Kreiswahlleiters.

Dort sind auch die [amtlich vorgeschriebenen Vordrucke](#) nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Informationen sind auch im Internetangebot der Landeswahlleitung unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Bayreuth, den 07.11.2024  
Der Kreiswahlleiter

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister